

AZ: 2869/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über den von der Beschwerdegegnerin mit der Jahresrechnung vom 01.12.2020 abgerechneten Gasverbrauch.

Der Beschwerdeführer wird seit dem 29.09.2018 von der Beschwerdegegnerin im Rahmen der Grundversorgung mit Erdgas beliefert. Der Zählerstand zum Lieferbeginn am 29.09.2018 (9.105 kWh) beruhte auf einer rechnerischen Ermittlung des Netzbetreibers, da die Anmeldung nicht durch den Beschwerdeführer selbst, sondern durch eine nachträgliche Mitteilung seiner Hausverwaltung ohne Übermittlung eines abgelesenen Zählerstands erfolgte. Auch den beiden nachfolgenden Turnusabrechnungen der Beschwerdegegnerin lagen erneut rechnerisch ermittelte Zählerstände (9.298 m³ zum 23.11.2018 sowie 10.410 m³ zum 23.11.2019) zugrunde. Bei dem am 28.06.2020 turnusgemäß vorgenommenen Zählerwechsel dokumentierte der Netzbetreiber einen Ausbauzählerstand von 14.277 m³. Mit der anschließende Jahresrechnung vom 01.12.2020 rechnete die Beschwerdegegnerin für den Lieferzeitraum vom 24.11.2019 bis zum 28.11.2020 einen Verbrauch in Höhe von 3.997 m³ bzw. 43.328 kWh ab. Die sich hieraus ergebende Nachforderung betrug inklusive von in der Rechnung aufgeführten Inkassokosten (34,00 EUR) insgesamt 1.864,59 EUR.

Der Beschwerdeführer trägt vor, der von der Beschwerdegegnerin abgerechnete Verbrauch könne nicht stimmen. Das vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellte Ausbaufoto sei qualitativ so schlecht, dass der Endzählerstand nicht erkennbar sei. Der über den neuen Zähler erfasste Verbrauch sei deutlich geringer. Die Beschwerdegegnerin habe es versäumt, den tatsächlichen Verbrauch nach jeweils ca. zwölf Monaten abzurechnen. Wenn der Verbrauch in seiner gesamten Nutzungszeit entstanden sein sollte, müsse die Beschwerdegegnerin den Verbrauch zumindest neu aufteilen. Er sei bereit, eine Zahlung in Höhe von maximal 1.000,00 EUR auf die streitgegenständliche Nachforderung zu leisten.

Der Beschwerdeführer bietet eine Zahlung in Höhe von 1.000,00 EUR zur Abgeltung der Forderung aus der Jahresrechnung an.

Die Beschwerdegegnerin bietet eine Reduzierung des Betrags um 50,00 EUR an, besteht aber ansonsten auf dem vollständigen Ausgleich der Rechnung.

Sie trägt vor, dass nicht ausgeschlossen sei, dass es sich bei der vorletzten Vorkommastelle auf dem Foto des Netzbetreibers um eine 0 statt um eine 7 handle. In dem Fall würde sich der Ausbauzählerstand um 70 m³ (ca. 800 kWh) reduzieren. Dies entspreche einer Ersparnis von ca. 50,00 EUR, die sie aus Kulanz vom Rechnungsbetrag abziehen könne. Im Übrigen sei das Foto aber leserlich genug, um den abgerechneten Ausbauzählerstand nachvollziehen zu können. Ferner sei zwar auch nicht auszuschließen, dass der Zählerstand zum Vertragsbeginn mit dem Beschwerdeführer bereits höher ge-

wesen sei. Sie habe den Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang um Übersendung eines Übergabeprotokolls gebeten. Ein solches habe der Beschwerdeführer aber auch im Schlichtungsverfahren nicht vorgelegt, so dass derzeit keine Änderung der Abrechnung in Betracht komme. Sie vermute, dass der Beschwerdeführer die Lieferstelle schon vor dem 29.09.2018 genutzt habe. Wenn der Beschwerdeführer eine Neuaufteilung wünsche, dann müsse auch der tatsächliche Nutzungsbeginn berücksichtigt werden. In der Folge würde sich die Grundgebühr vermutlich so erhöhen, dass eventuelle Ersparnisse durch Verschiebungen in Zeiten mit günstigeren Arbeitspreisen vollständig aufgehoben würden.

Der Netzbetreiber bestätigt im Wesentlichen den Vortrag der Beschwerdegegnerin. Auch er könne nicht ausschließen, dass der Anfangszählerstand bei Lieferbeginn höher gewesen sei. Eine Änderung komme jedoch nur in Betracht, wenn der Beschwerdeführer ein Übergabeprotokoll mit einem anderen Zählerstand übermitteln würde. Am 11.03.2020 habe es noch eine Kontrollablesung des später ausgebauten Zählers gegeben. Dabei sei ein Zählerstand von 14.129 m³ dokumentiert worden.

II.

Der Schlichtungsantrag ist im Ergebnis weitgehend unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin hat einen Anspruch auf vollständige Bezahlung der Nachforderung aus der streitgegenständlichen Jahresrechnung.

Versäumnisse der Beschwerdegegnerin bei der Rechnungsstellung sind nicht zu erkennen. Da der Beschwerdegegnerin keine abgelesenen Zählerstände vorgelegen haben und der Beschwerdeführer offensichtlich weder zu Lieferbeginn noch für die Turnusrechnungen andere Zählerstände dokumentiert bzw. übermittelt hat, durfte die Beschwerdegegnerin eine rechnerische Ermittlung vornehmen. Sowohl in der Jahresrechnung 2018/2019 als auch in der Jahresrechnung 2019/2020 hat die Beschwerdegegnerin auf die rechnerische Ermittlung hingewiesen, ohne dass es nachfolgend zu Beanstandungen des Beschwerdeführers in Bezug auf die dort abgerechneten Zählerstände gekommen ist. Verjährung und Verwirkung greifen in solchen Fällen regelmäßig nicht, da der tatsächliche Verbrauch zuvor nicht in Rechnung gestellt worden ist und der Verbraucher anhand der Rechnungen erkennen konnte, dass nur rechnerisch ermittelte Zählerstände abgerechnet worden sind. Nach Ansicht des Landgerichts Berlin bestehen in Fällen hoher Nachforderungen aufgrund langjähriger Schätzungen auch keine Bedenken, wenn der insgesamt über den Zähler erfasste Verbrauch nur im Rahmen der aktuellen Jahresrechnung abgerechnet wird (vgl. Beschluss des Landgerichts Berlin vom 31.01.2014, AZ: 14 O 417/13, bestätigt durch Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 24.05.2014, AZ: 24 W 32/14).

Da der Beschwerdeführer dem Vortrag der Beschwerdegegnerin, dass dieser die Lieferstelle vermutlich schon vor dem 29.09.2018 genutzt habe, nicht substantiiert entgegengetreten ist und auch keine anderweitigen Dokumente vorgelegt hat, nach denen faktisch auszuschließen ist, dass der abgerechnete Gesamtverbrauch nicht ihm, sondern einem Vornutzer zuzuordnen ist, besteht auch keine

Veranlassung, eine Neuberechnung vorzunehmen. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass der Beschwerdeführer mit der derzeit gültigen Abrechnung vom 01.12.2020 für den gesamten dort abgerechneten Verbrauch von der zeitweise auf 16% gesenkten Mehrwertsteuer profitiert. Allein dadurch ergibt sich schon ein finanzieller Vorteil von über 60,00 EUR. Zusammen mit der von der Beschwerdegegnerin angebotenen Reduzierung um 50,00 EUR dürften eventuelle Preissteigerungen seit Vertragsbeginn mit der Beschwerdegegnerin weitgehend ausgeglichen werden. Lediglich auf die in der Rechnung aufgeführten Inkassokosten in Höhe von 34,00 EUR sollte die Beschwerdegegnerin zusätzlich verzichten, da nicht erkennbar ist, auf welcher rechtlichen Grundlage diese geltend gemacht worden sind. Die bis dahin geforderten Abschlagszahlungen scheint der Beschwerdeführer jedenfalls vollständig und fristgemäß gezahlt zu haben.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin erteilt eine Gutschrift in Höhe von insgesamt 84,00 EUR auf die Nachforderung aus der Abrechnung vom 01.12.2020 und verzichtet zudem auf die Geltendmachung von seitdem eventuell entstandenen Mahn- und Inkassokosten.
2. Im Übrigen erkennt der Beschwerdeführer die Abrechnung vom 01.12.2020 an.
3. Auf Antrag des Beschwerdeführers räumt die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die Möglichkeit einer ratenweisen Zahlung der dann noch offenen Nachforderung über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten, beginnend ab Oktober 2021, ein.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin und vom Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 7. September 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann